



GZ: BHSO-9475/2026-47

Feldbach, am 28.05.2026

Ggst.: Informationsschreiben zum islamischen Opferfest
(26. - 30. Mai 2026)

Information

Im Zusammenhang mit dem Kurbanfest, das ein islamisches Opferfest ist und von 27. Mai bis 30. Mai 2026 dauert, macht die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark darauf aufmerksam, dass **rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung** (allgemein als „Schächten“ bezeichnet) nur unter den in § 32 Abs. 5 Tierschutzgesetz genannten Bedingungen vorgenommen werden dürfen.

Demnach dürfen **rituelle Schlachtungen** ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere **nur vorgenommen werden, wenn** dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine **Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt** hat.

Lediglich ein einziger Schlachtbetrieb in der Steiermark verfügt über eine Genehmigung für die Durchführung ritueller Schlachtungen. **In allen anderen zugelassenen Schlachtbetrieben, sowie** im Zuge der Schlachtung durch **Privatpersonen** für den **eigenen häuslichen Bedarf** außerhalb von Schlachtbetrieben (Hausschlachtung) **sind rituelle Schlachtungen verboten.**

Ferner ist es auch nicht zulässig, Privatpersonen Räumlichkeiten/Flächen zur Durchführung ritueller Schlachtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung werden im Rahmen unangekündigter Tierschutzkontrollen durch die Veterinärbehörde überprüft und allenfalls festgestellte Übertretungen geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing.Mag. Alois Maier
(elektronisch gefertigt)

